

— A —

22.05.85

R

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(StVollzG)****A. Zielsetzung**

Die derzeitige Regelung des § 16 Abs. 2 StVollzG über die Entlassung von Strafgefangenen vor Weihnachten erschwert die Eingliederung der Entlassenen, entspricht nicht den vollzuglichen Erfordernissen und wird daher von einer zunehmenden Zahl von Landesjustizverwaltungen als unbefriedigend empfunden. Inzwischen haben deswegen bereits sechs Landesjustizverwaltungen neben dieser bundesgesetzlichen Regelung Gnadenerweise aus Anlaß des Weihnachtsfestes erlassen. Da die einzelnen Gnadenregelungen unterschiedliche Entlassungszeitpunkte vorsehen, ist eine Gleichbehandlung der in den verschiedenen Bundesländern einsitzenden Strafgefangenen nicht mehr gewährleistet. Auch werden im Hinblick auf die abschließende bundesgesetzliche Regelung des § 16 Abs. 2 StVollzG gegen die abweichenden Gnadenregelungen der Länder verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

B. Lösung

Mit der Neufassung des § 16 StVollzG im Sinne des vorgelegten Entwurfs werden die von den Ländern zusätzlich erlassenen Gnadenerweise aus Anlaß des Weihnachtsfestes

entbehrlich. Die mit dem Strafvollzugsgesetz angestrebte Gleichbehandlung aller im Bundesgebiet einsitzenden Gefangenen wird wieder gewährleistet. Verfassungsrechtliche Bedenken werden durch die Hinfälligkeit der landeseigenen Gnadenregelungen gegenstandslos.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Vielmehr ist mit einer geringfügigen Entlastung der Landeshaushalte zu rechnen. Der durch die beabsichtigte Gesetzesänderung zu erwartende Rückgang der Gefangenenbelegung im vorgesehenen Zeitraum wird eine geringere Bezuschussung der Landesjustizverwaltungen zu den täglichen Haftkosten zur Folge haben. Exakte Angaben über die Höhe der Einsparungen können jedoch nicht gemacht werden.

22.05.85

R

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(StVollzG)

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 21. Mai 1985

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Bundestag nach Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(StVollzG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 16 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I
S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S.
461), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder
Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den ersten
Werktag nach Ostern oder Pfingsten, so kann der Ge-
fangene an dem diesem Tag vorhergehenden Werktag ent-
lassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit
vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht ent-
gegenstehen."

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Fällt das Strafende in die Zeit vom 1. Dezember
bis zum 10. Januar, so kann der Gefangene am letzten
Werktag des Monats November, den Sonnabend ausgenommen,
entlassen werden, wenn er sich an diesem Tag wenigstens
drei Monate ununterbrochen in Haft befunden hat."

- 2 -

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Regelung des § 16 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz, nach der Gefangene, deren Entlassung in die Zeit vom 22. Dezember bis 2. Januar fällt, erst an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden können, stellt gegenüber den bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in allen Bundesländern praktizierten sog. Weihnachtsamnestien einen erheblichen Rückschritt dar, weil sie weder dem Erfordernis der Eingliederung der zu entlassenden Gefangenen noch den organisatorischen Belangen der Justizvollzugsanstalten gerecht wird. Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes werden "Weihnachtsamnestien" aus Rechtsgründen überwiegend als nicht mehr zulässig erachtet. Eine zunehmende Zahl von Bundesländern hat jedoch vorzeitige Entlassungen von Gefangenen unter Heranziehung unterschiedlicher Rechtsgrundlagen zu Weihnachten angeordnet, um die als unzureichend empfundene Regelung des § 16 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz in ihren negativen Auswirkungen abzumildern. Aus diesen unterschiedlichen Versuchen, eine Entlassung von Gefangenen vor Weihnachten bereits zu einem früheren als dem in § 16 StVollzG vorgesehenen Zeitpunkt zu ermöglichen, wird ein Bedürfnis für eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes deutlich, wobei folgende Überlegungen im Vordergrund stehen:

- Die Entlassung von Strafgefangenen wenige Tage vor dem Weihnachtsfest erschwert ihre Eingliederung in besonderer Weise, weil weder eine auf Eigeninitiative des Entlassenen beruhende Arbeitsplatz- und Wohnungssuche Erfolg verspricht, noch angesichts des üblicherweise besonders geringen Personaleinsatzes zu diesem Zeitpunkt behördliche Unterstützung in dem erforderlichen Umfang zu erlangen ist. Die Beschaffung eines Arbeitsplatzes für einen entlassenen Strafgefangenen stößt bei der anhaltend großen Arbeitslosigkeit und dem gegen Jahresende

regelmäßig saisonbedingt besonders geringen Arbeitsplatzangebot ohnehin auf erhebliche Schwierigkeiten. Ein möglichst früh vor dem Jahresende liegender Entlassungszeitpunkt würde die Chancen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und damit zur Realisierung einer der wichtigsten Eingliederungsvoraussetzungen und zur Verhinderung alsbaldiger Rückfälligkeit verbessern.

- Die derzeit in den meisten Bundesländern neben der bundesgesetzlichen Regelung des § 16 Abs. 2 StVollzG bestehenden Gnadenregelungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes führen - bedingt durch die darin festgelegten unterschiedlichen Entlassungszeitpunkte - zu einer ungleichen Behandlung der Gefangenen nicht nur in den verschiedenen Bundesländern, sondern auch innerhalb eines Bundeslandes und sogar innerhalb einer Justizvollzugsanstalt. In der Praxis führt diese unterschiedliche Handhabung insbesondere dann zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten, wenn mit gleichem Entlassungszeitpunkt in einer Anstalt einsitzende Gefangene zu unterschiedlichen Zeitpunkten entlassen werden, weil sie in verschiedenen Bundesländern verurteilt worden sind.
- Die nunmehr in 6 Bundesländern bestehenden Gnadenregelungen weichen zum Teil nicht unerheblich von der bundesgesetzlichen Regelung des § 16 Abs. 2 StVollzG ab. Soweit sie durch zum Teil detailliert ausgeformte Gnadenvorschriften einer allgemeinen Weihnachtsamnestie nahekomen, begegnet diese Handhabung gewissen verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Gnadenherr in sehr weitgehendem Maße Aufgaben des Gesetzgebers übernimmt.

Mit der Änderung des § 16 Abs. 2 StVollzG und Anfügung eines neuen Abs. 4 an diese Vorschrift soll erreicht werden, daß ein Gefangener, dessen Strafende in die Zeit vom 1. Dezember bis 10. Januar fällt, bereits am letzten Werktag (ausgenommen Samstags) des Novembers entlassen werden kann, wenn er an diesem Tage bereits 3 Monate verbüßt hat und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entlassung an einem Samstag, Sonn- und Feiertag sollte aus vollzugsorganisatorischen wie auch fürsorgerischen Gründen vermieden werden.

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(StVollzG)- Antrag des Landes Hessen -

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung brächte für einen verhältnismäßig geringen Teil der Gefangenen einen erheblichen Strafnachlaß, gegen den aus rechtspolitischen Gründen Bedenken bestehen. Ferner wäre zu befürchten, daß die Verurteilten den Strafantritt so legen, daß sie nach § 16 StVollzG vorzeitig entlassen werden. Im übrigen hält die Mehrzahl der Länder Gnadenregelungen neben § 16 StVollzG für zulässig, so daß die wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfs auch ohne Gesetzesänderung erreicht werden können.